



# **prüfungsordnung.**

**MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH**

**(FN 153700 f des LG Innsbruck)**

**Beschluss Kollegium vom 15.06.2016**

**Genehmigt vom Erhalter am 13.06.2016**

# **inhalte.**

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE PRÜFUNGSMODALITÄTEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>PRÜFUNGSARTEN</b> .....	<b>4</b>
2.1	Mündliche Prüfungen.....	4
2.2	Schriftliche Prüfungen.....	5
2.2.1	Prüfungsbeginn und -dauer.....	5
2.2.2	Unterlagen / Zulässige Hilfsmittel.....	5
2.2.3	Anwesenheits- und Ausweispflicht, Rückfragen.....	6
2.2.4	Täuschung bzw. Täuschungsversuche bei Prüfungen .....	6
2.2.5	Prüfungsaufsichten .....	6
2.3	Sonstige Prüfungsformen.....	7
<b>3</b>	<b>BEURTEILUNG VON LEISTUNGEN</b> .....	<b>7</b>
3.1	Allgemeines .....	7
3.2	Wiederholung von Prüfungen .....	8
3.3	Studienabschlussprüfungen.....	10
3.4	Bachelor-, Diplom- und Masterarbeiten.....	10
3.5	Plagiate.....	11
<b>4</b>	<b>RECHTSSCHUTZ</b> .....	<b>12</b>

## **1 allgemeine prüfungsmodalitäten.**

Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Sofern mit Studierenden nicht einvernehmlich eine kürzere Frist vereinbart wird, beträgt die Vorfrist bei kommissionellen Prüfungen mindestens 4 Wochen, bei sonstigen Prüfungen mindestens 2 Wochen. Eine allfällige Terminverschiebung auf einen späteren Zeitpunkt unterliegt nicht den genannten Vorfristen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jedes Semesters anzusetzen.

Sämtliche Lehrveranstaltungen eines Semesters sind spätestens bis zu Beginn des zweitfolgenden Semesters (des jeweiligen Fachhochschul-Studiengangs) gemäß den kundgemachten Semesterzeiten abzuschließen.

Im Falle einer Unterbrechung des Studiums können während des Zeitraumes der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt werden. Die Dauer der Unterbrechung ist für jenen Zeitraum gerechtfertigt, der sich angesichts des konkreten Unterbrechungsgrundes in sachlich gerechtfertigter Art und Weise ergibt.

Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden unter Beachtung auf die bestehenden, den jeweiligen Studiengang betreffenden Regelwerke, in geeigneter Weise zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Prüfungen können auch lehrveranstaltungsimmanent stattfinden. Die Prüfungsmodalitäten sind den jeweiligen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesung, integrierte Lehrveranstaltung, Seminar, Übung, Labor) in Bezug auf Inhalte und Niveau angepasst, die Prüfungsart hierbei sieht in erster Linie (aber nicht zwingend) eine abschließende Prüfung vor.

Der Grund für ein Nichtantreten zu einem Prüfungstermin ist unverzüglich nach seinem Eintritt begründet darzulegen und binnen einer anschließenden Frist von 1 (einer) Woche ausreichend zu dokumentieren; widrigenfalls führt dies bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Die Entscheidung obliegt der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter.

Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen gegen Kostenersatz Kopien anzufertigen; hiervon ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Einsicht in die Beurteilungsunterlagen ist nach vorheriger Terminkoordination während der Öffnungszeiten möglich. Bei einer negativ beurteilten Prüfung muss die Einsicht innerhalb der Beschwerdefrist, sohin binnen 2 Wochen ab dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse auf myMCI, möglich sein.

Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

## **2 prüfungsarten.**

### **2.1 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN**

Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

Sofern schriftliche Arbeiten mit Sperrvermerk Gegenstand von mündlichen Prüfungen sind, sind diese Prüfungen für die Dauer der Erörterung der Arbeiten nicht öffentlich zugänglich.

Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.

Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen, davon, nach Möglichkeit, mindestens eine weibliche sowie mindestens eine männliche, anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder steht der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht zu. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

## 2.2 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

### 2.2.1 Prüfungsbeginn und -dauer

Die schriftliche Prüfung beginnt zu dem den Studierenden im Vorhinein bekannt gegebenen Zeitpunkt, selbst wenn (noch) nicht alle Studierenden anwesend sind.

Die zur Bearbeitung der schriftlichen Prüfung zur Verfügung stehende Zeitspanne wird im Vorhinein festgelegt. Die Dauer der Klausur hat sich an den Anforderungen der Prüfung zu orientieren.

Ausgenommen Fälle unvorhergesehener, von den Studierenden nicht zu vertretender Verzögerungen oder Behinderungen, kann der Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht verlegt, die für die schriftliche Prüfung zur Verfügung stehende Zeitspanne nicht verlängert bzw. die Prüfung nicht abgebrochen/verschoben werden. Die Entscheidung obliegt der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter.

### 2.2.2 Unterlagen / Zulässige Hilfsmittel

Zur Prüfung sind ausschließlich Kugelschreiber/Fineliner, (kein Federpennal, Federschachtel o.ä.), die von der Prüfungsaufsicht ausgegebenen Prüfungsunterlagen und Zusatzblätter sowie die seitens der Lehrveranstaltungsleitung und/oder der Studiengangsleitung im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugelassenen Hilfsmittel wie z.B. Taschenrechner, Gesetzestexte oder Bücher erlaubt. Klarstellend festgehalten wird, dass Studierende lediglich ihre eigenen (erlaubten) Hilfsmittel verwenden dürfen. Studiengangsspezifische Abweichungen davon sind in den Klausurangaben anzuführen.

Die Klausurblätter sind nur auf der Vorderseite zu beschreiben. Auf jedem Blatt der Klausur (inkl. Zusatzblätter) trägt der/die Studierende den Namen in Blockschrift oder die Matrikelnummer ein. Die Studierenden geben die gesamte Klausur (Prüfungsfragen, Klausurblätter, beschriftete und unbeschriftete Zusatzblätter) bei der Prüfungsaufsicht ab. Es ist nicht gestattet, den Prüfungsbogen auseinander zu nehmen. Gegebenenfalls können die Fragestellungen getrennt von den Antwortbögen ausgegeben werden.

Die Prüfungsaufsicht ist berechtigt, die von Studierenden verwendeten Hilfsmittel (vor allem bei bestehenden Unklarheiten) einzubehalten, um die Zulässigkeit der Verwendung mit der Studiengangsleitung bzw. dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter abzuklären.

Programmier-, graphik- und algebrafähige Taschenrechner, Laptops und dergleichen sind – ausgenommen einer gegenteiligen schriftlichen Genehmigung<sup>1</sup> durch den Lehrveranstaltungsleiter/die Lehrveranstaltungsleiterin und/oder die Studiengangsleitung – nicht erlaubt. Handys, Smartphones bzw. vergleichbare mobile Endgeräte gelten jedenfalls als unerlaubte Hilfsmittel und dürfen nicht mitgeführt werden oder müssen zwingend in Taschen abseits des Sitzplatzes verstaut werden.

---

<sup>1</sup> Es gilt zu bedenken, dass eine Genehmigung zur Verwendung der aufgelisteten Geräte möglicherweise eine Kommunikation nach außen zulässt.

### **2.2.3 Anwesenheits- und Ausweispflicht, Rückfragen**

Studierenden ist es nicht gestattet, während der Prüfung den Raum – aus welchen Gründen auch immer – zu verlassen und/oder während der Prüfung zu essen. Das Verlassen des Raumes ist als Abbruch der Prüfung zu werten.

Die Studierenden haben während der gesamten Prüfung unaufgefordert ihre Studenten-Card oder sonst einen amtlichen Lichtbildausweis sichtbar vor sich auf ihrem Prüfungstisch aufzulegen. Die Prüfungsaufsicht ist nicht berechtigt – ausgenommen es handelt sich um den/die Lehrveranstaltungsleiter(in) selbst – inhaltliche Stellungnahmen zu Klausurfragen abzugeben.

### **2.2.4 Täuschung bzw. Täuschungsversuche bei Prüfungen**

Die Prüfungsleistung ist mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen, wenn der/die Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung oder die anderer Studierender durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder er/sie dies versucht. Weiters gilt dies auch, wenn von Studierenden nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mitgeführt werden.

Unter Täuschung bei Prüfungen wird insbesondere verstanden:

- Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel
- Kommunikation mit anderen Studierenden
- Täuschung jeglicher anderer Art

Bei Handlungen im Sinne des vorstehenden Absatzes, wird der/die Studierende auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, im Falle der Verwendung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel diese (nicht die Klausur!) von der Prüfungsaufsicht abgenommen und der Sachverhalt protokolliert. Der/die Studierende kann die Prüfung fortsetzen.

Sprechen Studierende während der Klausur miteinander, wird dieser Sachverhalt protokolliert und den betroffenen Studierenden zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde oder der Versuch unternommen wurde, die Beurteilung zu erschleichen. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Versuch oder die Vornahme einer Täuschung im Rahmen von Prüfungen auch zum Ausschluss aus dem Studium führen kann (vgl. Bildungsvertrag).

### **2.2.5 Prüfungsaufsichten**

Die Qualifikationen der für die Prüfungsaufsicht vorgesehenen Personen sind durch die jeweilige Studiengangsleitung festzulegen. Im Rahmen von Prüfungen haben Studierende den Anweisungen der Prüfungsaufsicht Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für die Ablage von Taschen, Rucksäcken etc. und die Zuweisung von Sitzplätzen.

Die Prüfungsaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Sitzordnung sowie der Ablage der Taschen etc.
- Überprüfung der Anwesenheit, sowie der Prüfungsabgabe (bei nicht dem Fachhochschul-Studiengang zugehörigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen hat dies durch Kontrolle der mitgeführten Student Card zu erfolgen).
- Kontrolle der Einhaltung der zeitlichen Vorgaben
- Kontrolle der Zulässigkeit der von Studierenden verwendeten Hilfsmittel
- Agieren bei Verdacht auf Täuschung im Rahmen der Prüfungsleistung:
  - Bei vermutetem Verstoß wird der Sachverhalt auf der Klausur festgehalten oder in sonst geeigneter Weise protokolliert und dem/der betroffenen Studierenden mitgeteilt (Name, Vorfall, Uhrzeit).
  - Der/Die Studierende kann die Prüfung ordnungsgemäß zu Ende schreiben.
  - Bekanntgabe des Vorfalls bei dem Leiter/ der Leiterin des Fachhochschul- Studienganges im Anschluss an die Klausur.

### 2.3 SONSTIGE PRÜFUNGSFORMEN

Neben den oben genannten Prüfungsarten (schriftlich und mündlich) sind zusätzlich Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten, Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und ähnliche Prüfungsformen, die nicht unter Aufsicht stattfinden, möglich, sofern diese von dem/der Lehrveranstaltungsleiter(in) im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung ex ante festgelegt wurden.

## 3 beurteilung von leistungen.

### 3.1 ALLGEMEINES

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5, entsprechend dem Beurteilungsspiegel nach Tabelle 1 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

erreichte Punkte	Beurteilung
≥90%	sehr gut (1)
≥80% bis < 90%	gut (2)
≥70% bis < 80%	befriedigend (3)
≥60% bis < 70%	genügend (4)
< 60%	nicht genügend (5)

Tabelle 1: Beurteilungsspiegel

Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der den Fachhochschul-Diplom- und Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Gesamtpfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (80% bis < 90%);
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung (90% und mehr).

Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen. Die Ausstellung erfolgt nur unter der Bedingung, dass seitens dem/der Studierenden alle – insbesondere finanziellen – Verpflichtungen gemäß Bildungsvertrag erbracht wurden.

### **3.2 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN**

Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die letzte Prüfungsantrittsmöglichkeit als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich durchgeführt wird. Ausgenommen hiervon sind

- abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen, denen eine Bachelorarbeit zugeordnet ist; diesfalls erfolgt die zweite Wiederholung in schriftlicher Form durch Abgabe einer Bachelorarbeit, die kommissionell zu beurteilen ist sowie
- abschließende Prüfungen von Lehrveranstaltungen, bei welchen Leistungsüberprüfungen auf Basis der in vorstehendem Punkt 2.3. beschriebenen sonstigen schriftlichen Prüfungsformen (z.B. Hausarbeiten, Essays, Projektarbeiten etc.) erfolgen; bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die zweite Wiederholung ebenfalls in schriftlicher Form durch Ausarbeitung einer schriftlichen Arbeit zu einer ex ante festgelegten Aufgabenstellung, welche kommissionell zu beurteilen ist. In begründeten Fällen kann die/der Lehrveranstaltungsleiter(in) im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung für Lehrveranstaltungen, bei welchen Leistungsüberprüfungen auf Basis der in vorstehendem Punkt 2.3. beschriebenen sonstigen schriftlichen Prüfungsformen erfolgen, festlegen, dass die zweite Wiederholung abweichend davon in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung abgehalten wird.

Die Gesamtleistung einer Lehrveranstaltung kann in Teilprüfungen unterteilt werden (z.B. Klausurart: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, oder Teile, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden). Die Summe der Beurteilungen aller Teilprüfungen muss eine positive Gesamtbeurteilung ergeben. Im Falle einer negativen Gesamtbeurteilung, muss die Prüfung gesamthaft, im Rahmen einer zu Beginn der Lehrveranstaltung definierten Prüfungsform, wiederholt werden. Im Falle einer ärztlich-attestierten Arbeitsunfähigkeit bei einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfungsleistung als entschuldigt zu werten. Es ist auch zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen, welche Konsequenzen der Nichtantritt bei Teilprüfungen nach sich zieht.



Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer der drei Prüfungsantritte.

Wiederholungsprüfungen („WHs“), nicht jedoch die kommissionellen Prüfungen, finden jeweils verpflichtend an den nächstgelegenen von der Studiengangsleitung festgelegten „Sammelterminen“ statt. Das bedeutet, dass an diesen Terminen sämtliche WH-Klausuren aller Jahrgänge eines Fachhochschul-Studienganges stattfinden (je nach Anzahl der WHs 1-2 Tage). Für die in einem Semester angebotenen Lehrveranstaltungen gibt es pro Fachhochschul-Studiengang drei Sammeltermine, an denen Studierende die Möglichkeit haben, noch nicht (positiv) abgeschlossene Prüfungen positiv zu absolvieren. Jede/-r Studierende hat sohin insgesamt vier Prüfungsantrittsmöglichkeiten, eine LV positiv abzuschließen (regulärer Prüfungstermin plus zwei Sammelterminantrittsmöglichkeiten plus eine kommissionelle Prüfung).

Sollten bis einschließlich der vierten Prüfungsantrittsmöglichkeit eine oder mehrere Lehrveranstaltungen nicht positiv abgeschlossen werden können, hat dies das Ausscheiden des/der Studierenden aus dem Studium zur Folge. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Unterbrechung des Studiums oder auf Wiederholung des Studienjahres einbringt, welchem stattgegeben wird.

Sämtliche Lehrveranstaltungen eines Semesters sind jedenfalls bei sonstigem Ausschluss aus dem Studium spätestens bis zu Beginn des zweitfolgenden Semesters (des jeweiligen Fachhochschul-Studienganges) abzuschließen; dies unabhängig davon, ob der/die Studierende alle vier Prüfungsantrittsmöglichkeiten wahrgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende einen begründeten Antrag auf Unterbrechung des Studiums oder auf Wiederholung des Studienjahres einbringt, welchem stattgegeben wird.

Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Master- oder Fachhochschul-Diplom-Studiengängen können zweimal wiederholt werden.

Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen (§18 Abs. 4 FHStG).

Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung im Wiederholungsjahr vom Fachhochschul-Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Fachhochschul-Studiengang nicht möglich.

Wenn Studierende nicht die erforderliche Anzahl an ECTS im Auslandssemester oder Berufspraktikum erbracht haben, ist dies einer negativen kommissionellen Prüfung gleichzusetzen, was zum Ausschluss aus dem Studium führt. Studierende können jedoch einen Antrag auf Fortführung des Studiums stellen, ohne eine Möglichkeit zur Wiederholung des Studienjahres zu verlieren; die Entscheidung, ob und wie eine Kompensation der im Ausland oder Berufspraktikum nicht erworbenen ECTS möglich ist, obliegt der Studiengangsleitung.

### 3.3 STUDIENABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHStG ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

- Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten (Gewichtung 50%) sowie
- deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans (Gewichtung 50%)

zusammen. Voraussetzung für ein positives Gesamtergebnis ist jedenfalls die positive Beurteilung aller Teilprüfungen.

Die einen Fachhochschul-Master- oder einen Fachhochschul-Diplomstudiengang abschließende Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHStG ist eine Gesamtprüfung, die sich

- aus der Abfassung einer Master- oder Diplomarbeit (Gewichtung 1/3) und
- einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt (Gewichtung 2/3)

Die Abschlussprüfung ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

- Präsentation der Diplom- oder Masterarbeit (Gewichtung 25%),
- einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht (Gewichtung 25%), sowie
- einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte (Gewichtung 50%)

zusammen. Voraussetzung für ein positives Gesamtergebnis ist jedenfalls die positive Beurteilung aller Prüfungsteile.

Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.

Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüfern/Prüferinnen je Kandidat/Kandidatin zusammen.

### 3.4 BACHELOR-, DIPLOM- UND MASTERARBEITEN

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHStG besteht in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen sind (Bachelorarbeiten)-

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Eine Themenänderung vor der Abgabe ist nur einmalig möglich.

Die Approbation der Diplom- oder Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Diplom- oder Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage zurückzuweisen und kann zwei Mal wieder vorgelegt werden. Die Nachfrist beträgt jeweils höchstens drei Monate.

Die positiv beurteilte Master- oder Diplomarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist der Verfasser/ die Verfasserin berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der/die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

### 3.5 PLAGIATE

Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich durch Präzision aus, sowohl bei der Kenntnisnahme und Darstellung der zu diskutierenden Literatur als auch bei der aufrichtigen Unterscheidung zwischen der eigenen Argumentation und den herangezogenen Informationen oder Positionen Dritter.

Ein Plagiat bei wissenschaftlichen Arbeiten stellt grundsätzlich die Vorlage fremden geistigen Eigentums bzw. eines fremden Werkes als eigenes oder Teil eines eigenen Werkes dar, ohne, dass die verwendete Literatur als fremdes geistiges Eigentum kenntlich gemacht wurde. Dies gilt für alle Medien, d.h. Bücher, wissenschaftliche und andere Zeitschriften, Zeitungen und alle anderen Druckerzeugnisse sowie das Internet. Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob die fälschliche Erweckung des Eindrucks einer Autorschaft vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt. Das Urheberrecht verbietet fremdes „geistiges Eigentum“ als das Eigene auszugeben ohne es zu kennzeichnen, also vom Eigenverfassten deutlich heraus zu heben.

Wird ein Plagiat an der Hochschule aufgedeckt, kommt folgende Vorgehensweise zum Tragen:

- Enthält eine schriftliche Arbeit plagiierte Anteile, wird die vorgetäuschte Prüfungsleistung mit „Nicht Genügend“ bewertet und hat eine negative Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung zur Folge. Gemäß der Prüfungsordnung des genehmigten Antrages auf Anerkennung des Fachhochschul-Studienganges besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung. Zudem wird aufgrund der Verletzung des abgeschlossenen Bildungsvertrages eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen.
- Bei besonderen Fällen (Wiederholungsfall oder schwere Zuwiderhandlung) behält sich der Fachhochschul-Studiengang gemäß Bildungsvertrag die Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. den Ausschluss vom Studium vor.
- Wird das Vorliegen eines schwerwiegenden Plagiats erst nach dem Erwerb eines Abschlusses entdeckt, kann der entsprechende Titel nachträglich aberkannt werden (Titelschutz).

## **4 rechtsschutz.**

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung jedoch einen Mangel aufweist, kann von dem/der Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde beim zuständigen Leiter/bei der zuständigen Leiterin des Fachhochschul-Studienganges eingebracht werden, welcher/welche die Prüfung aufheben kann. Es sind die vorgegebenen Formerfordernisse zu erfüllen. Wurde diese Prüfung vom Leiter/der Leiterin des Fachhochschul-Studienganges selbst durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium, zu Händen der Kollegiumsleitung, einzubringen. Es sind die vorgegebenen Formerfordernisse zu erfüllen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

Für den Fall, dass die Satzung (oder die Prüfungsordnung betreffende Teile der Satzung) durch Kündigung oder Zeitablauf außer Kraft tritt/treten, gilt die bestehende Prüfungsordnung solange weiter, bis eine neue Satzung (oder neue die Prüfungsordnung betreffende Teile der Satzung) in Kraft tritt/treten.